

SATZUNG Tennisclub "Rot-Weiß" Wilster von 1912 e.V.

§ 1 Name	1
§ 2 Sitz.....	1
§ 3 Zweck und Ziele.....	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Rechte der Mitglieder / Wählbarkeit.....	2
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 9 Aufnahmeverfahren	3
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 11 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft	4
§ 12 Beiträge und Aufnahmebeiträge	4
§ 13 Organe.....	5
§ 14 Vorstand	5
§ 15 Die bzw. der Vorsitzende	6
§ 16 Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin bzw. Schriftführer.....	6
§ 17 Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart.....	7
§ 18 Die Sportwartin bzw. der Sportwart	7
§ 19 Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart	7
§ 20 Mitgliederversammlung.....	7
§ 21 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer	9
§ 22 Ehrenrat.....	9
§ 23 Gäste.....	9
§ 24 Auflösung.....	10

§ 1 Name

(1) Der Verein ist unter dem Namen "Tennisclub Rot-Weiß Wilster von 1912 e.V." (nachfolgend mit "Tennisclub" bezeichnet) im Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.

(2) Die Farben des Tennisclubs sind rot-weiß.

§ 2 Sitz

Der Tennisclub hat seinen Sitz in Wilster.

§ 3 Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Tennisclub kann jede natürliche Person angehören. Der Tennisclub hat

1. aktive Mitglieder über 18 Jahre (Stichtag 1. Januar)
2. passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (Stichtag 1. Januar)
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder / Wählbarkeit

(1) Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht

1. auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen
2. zur Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Tennisclubs
3. zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte sowie des übrigen Inventars des Tennisclubs

(2) Die passiven Mitglieder haben das Recht

1. auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen
2. zur Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Tennisclubs

(3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht

1. auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. auf Sitz ohne Stimme in den Mitgliederversammlungen, soweit sie das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben

3. zur Benutzung der Spielgeräte, der Spielplätze sowie des übrigen Inventars des Tennisclubs
4. zur Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Tennisclubs. Jugendliche Mitglieder, die nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nur teilnahmeberechtigt, wenn sie geladen werden
5. sämtliche ihnen nach der Jugendordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen.

(4) Rechte der nach dem Gesetz volljährigen Mitglieder:

1. Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied sowie die Ehrenmitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung, der Spiel- und Platzordnung und den Beschlüssen der Organe des Tennisclubs Folge zu leisten und die Interessen des Tennisclubs nach besten Kräften zu fördern.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Tennisclubs pfleglich zu behandeln und zu benutzen.

(3) Jedes Mitglied ist gehalten, sich nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Tennisclubs zu beteiligen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um das Wohl des Tennisclubs besondere Verdienste erworben haben, durch den Beschluss von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Tennisclubs ernennen.

(2) Der Vorstand hat den Antrag zu stellen, wenn dies 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangen.

§ 9 Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Tennisclub ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und muss bei Minderjährigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.

(2) Der Eintritt kann nur mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt - Der Austritt ist bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und wirkt auf das Ende des Kalenderjahres. In Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand dem Austritt auch zu einem anderen Termin stattgeben.
3. durch Ausschluss - Ausschließungsgründe sind

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Tennisclubs, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Interessen des Tennisclubs
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Tennisclubs in der Öffentlichkeit
- gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft unter den Mitgliedern des Tennisclubs
- Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger mehrmaliger Mahnung

(2) Der Vorstand fasst den Ausschließungsbeschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Gründe, die für den Ausschluss maßgeblich sind, mitzuteilen. Innerhalb der Frist von zwei Wochen kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

(3) Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss sind die laufenden und etwa noch rückständigen Beiträge zu entrichten.

§ 11 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

(1) Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(2) ... entfällt ...

(3) Der Übergang von aktiver in passive Mitgliedschaft muss bis zum 31.10. für das nächste Jahr erklärt werden.

§ 12 Beiträge und Aufnahmebeiträge

(1) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, an den Tennisclub Beiträge zu zahlen.

(2) Die Beitragshöhe wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag in einer Summe leisten, haben diesen bis zum Ende des ersten Halbjahres zu entrichten. Vorauszahlungen sind möglich. Die Zahlung hat zumindest in monatlichen Raten im Voraus zu erfolgen. In Härtefällen kann bei einem nicht in der ersten Jahreshälfte möglichen Eintritt der erste Halbjahresbeitrag auf Antrag vom Vorstand erlassen werden.

(4) Bei Eintritt in den Tennisclub ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Festsetzung wie die der Beiträge erfolgt. Für Gäste entfällt die Verpflichtung der Zahlung des Aufnahmebeitrages. Mitglieder, die bereits dem Tennisclub oder nachweislich einem anderen angehört haben, wird auf Antrag der Aufnahmebeitrag ermäßigt oder erlassen.

§ 13 Organe

Die Organe des Tennisclubs sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Ehrenrat

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Tennisclubs und führt die Geschäfte des Clubs.

(2) Der Vorstand des Tennisclubs setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende bzw. Vorsitzender
2. stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin bzw. stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
3. Kassenwartin bzw. Kassenwart
4. Sportwartin bzw. Sportwart
5. Jugendwartin bzw. Jugendwart
6. Pressewartin bzw. Pressewart

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin bzw. der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

(3) Die clubinterne Vertretung ergibt sich aus der obigen Reihenfolge.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Tennisclubs im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Zu jeder nach außen wirksamen Rechtshandlung genügen die Unterschriften bzw. das Mitwirken zweier Vorstandsmitglieder, wobei jeweils die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende auftreten sollen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(7) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer direkter Wahl mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(8) Die Wahl kann auf Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

(9) Wiederwahl ist zulässig.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

(11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern, die Umwandlung der Art der Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, Regeln und Anordnungen, die sich auf das Spiel, die Spielplätze, die Spielgeräte, das sonstige Inventar und die Benutzung des Clubhauses und der Nebenräume beziehen, mit bindender Wirkung zu erlassen.

(13) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Tennisclubs, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Aufsicht über die Plätze und leitet die sportlichen Veranstaltungen des Tennisclubs.

(14) Zur Unterstützung des Vorstandes können von diesem Ausschüsse gebildet und besetzt werden. Die Ausschüsse sind der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes gegenüber verantwortlich.

(15) Der Vorstand entscheidet über Ausgaben außerhalb des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages bis zu DM 4.000. Überschreiten diese Ausgaben den Betrag, ist die Beschlussfassung und die Genehmigung von 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

(16) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Hauptversammlung gelten, einberufen.

(17) Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Beschlüsse Protokoll zu führen.

(18) Im Falle des Rücktritts hat der Vorstand die Geschäftsführung des Tennisclubs bis zu den von ihm einzuberufenden Neuwahlen weiterzuführen.

(19) Der Vorstand genehmigt mit einfacher Mehrheit den Haushaltsplan.

§ 15 Die bzw. der Vorsitzende

(1) Die bzw. der Vorsitzende leitet den Tennisclub.

(2) Sie bzw. er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat gemeinsam mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer die Protokolle zu unterzeichnen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen und ihn nach außen zu vertreten.

(5) Sie bzw. er hat die Aufgabe, der Hauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16 Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin bzw. Schriftführer

(1) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende hat im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden deren bzw. dessen Funktion wahrzunehmen.

(2) Als Schriftführerin bzw. Schriftführer hat sie bzw. er die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen und gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie den gesamten Schriftverkehr des Tennisclubs zu erledigen.

§ 17 Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart

(1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart führt die Kasse des Tennisclubs und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

(2) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat der Hauptversammlung nach Genehmigung durch den Vorstand alljährliche die Aufstellung einer Jahresbilanz sowie den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat die laufenden Ausgaben, die die Verwaltung des Tennisclubs sowie das Spiel- und Geräteinventar betreffen, mit Genehmigung des Vorstandes zu leisten. § 14 Abs. 16 dieser Satzung bleibt unbenommen.

(4) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist verpflichtet, für rechtzeitigen Eingang der fälligen Jahresbeiträge und der Aufnahmebeiträge zu sorgen.

§ 18 Die Sportwartin bzw. der Sportwart

(1) Die Sportwartin bzw. der Sportwart hat für einen reibungslosen Spielbetrieb zu sorgen.

(2) Die Sportwartin bzw. der Sportwart hat insbesondere die Organisation von Turnieren und Clubmeisterschaften durchzuführen und sich um Belange der Turniermannschaften zu kümmern.

§ 19 Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart

(1) Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart ist Vertreterin bzw. Vertreter der jugendlichen Mitglieder im Vorstand.

(2) Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart betreut die Jugendlichen in sportlicher und kultureller Hinsicht.

§ 20 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal des Jahres eine Hauptversammlung statt.

(2) Die Hauptversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen schriftlich durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung.

(3) In der Tagesordnung der Hauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

2. Geschäftsberichte des Vorstandes und seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einschließlich der Jahresbilanz und des Haushaltsvoranschlages.
3. Bericht der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
4. Genehmigung der Bilanz und des Haushaltsplanes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen (soweit erforderlich)
7. Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
8. Verschiedenes

(4) Die Hauptversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet, im Fall der Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

(6) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

(8) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen und anschließender Stichwahl vor, so entscheidet das Los.

(9) Die Hauptversammlung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von vier Jahren und die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Sie wählt mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand ab und die Ehrenmitglieder.

(10) In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

1. die bzw. der Vorsitzende
2. die Sportwartin bzw. der Sportwart

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

1. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin bzw. Schriftführer
2. die Kassenwartin bzw. der Kassenwart
3. die Jugendwartin bzw. der Jugendwart

(11) Die Hauptversammlung beschließt über Änderung dieser Satzung mit 75 % Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Hauptversammlung gelten, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung. Die bzw. der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Ehrenrat oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Tennisclubs schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(13) Die Hauptversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die einmaligen Aufnahmebeiträge mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(14) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes aussagen.

§ 21 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Tennisclubs zu überwachen, die Jahresbilanz zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird auf die Dauer von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Ehrenrat gehören an:

1. die bzw. der Vorsitzende ohne Stimmrecht
2. die Ehrenmitglieder
3. vier über 25 Jahre alte Mitglieder, die keinen Sitz im Vorstand haben

(4) Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden wählt sich der Ehrenrat aus seinen Mitgliedern (Absatz 3 Nrn. 2 und 3) mit einfacher Stimmenmehrheit, ebenso eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertreter.

(5) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Ehrenrat beschließt über Einsprüche der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder endgültig.

(7) Persönliche Streitigkeiten, außerordentliche Fragen des Spielbetriebes und der Geschäftsführung des Tennisclubs und Zweifelsfragen aus der Auslegung von Satzungsbestimmungen werden auf Antrag des Vorstandes vom Ehrenrat entschieden.

§ 23 Gäste

(1) Gäste, die sich nur vorübergehend in Wilster aufhalten, können durch ein Tennisclubmitglied eingeführt werden und gegen Entrichtung eines vom Vorstand festgesetzten Beitrages auf den Plätzen des Tennisclubs spielen, soweit der Vorstand nach dieser Satzung nicht anders entscheidet.

(2) Es gilt § 12 Absatz 4 Ziffer 1.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Tennisclubs kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen und durch eine Anzeige in dem amtlichen Anzeiger der Stadt Wilster zu erfolgen.
- (3) Zur Auflösung des Tennisclubs ist das schriftliche Einverständnis von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - sportliche Jugendpflege zu verwenden hat.

* Gegenüber der offiziellen Fassung der Vereinssatzung von 1982 weicht diese Ausfertigung folgendermaßen ab: Römische Ziffern sind nicht übernommen. Dann sind die Absätze mit anderen Nummern gekennzeichnet. Die Bezeichnungen der Vorstandsämter usw. sind bei Bedarf in weibliche bzw. männliche Formulierung ergänzt¹.

* Beachtet sind die Änderungen von 1984

* Beachtet sind die Änderungen von 1994

* Der bisherige § 14 Absatz 13 ergibt keinen Sinn!? Fehlt da das Wort "nicht"? ja, hab' ich ergänzt

* § 11 Absatz 2 ist teilweise sinnlos. Nach Ergänzung des Absatzes 3 kann es aufgrund der Umwandlung keine zuviel bezahlten Beiträge geben.

¹ Diese Fassung weicht also von der beim Vereinsregister hinterlegten Fassung ab.